



Packungsbeilage Nr. 8056 / 2021

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Fungizid
Formulierung:	WG Wasserdispergierbares Granulat
Wirkstoffgehalt:	80 % Folpet
IUPAC-Name:	N-(trichloromethylthio)phthalimide

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Folpan 80 WDG

Eidg. Zulassungsnummer: D-6580

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: GP 024459-00/076

Ausl. Bewilligungsinhaber: OGET Innovations GmbH, Österreich

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Obstbau			
Apfel	Teilwirkung: Kelchfäule (<i>Botrytis cinerea</i>)	Konzentration: 0.125 % Aufwandmenge: 2 kg/ha Anwendung: Während der Blüte.	1, 2, 3, 4, 5
Apfel	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.125 % Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3, 5
Steinobst	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.125 % Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3, 5
Weinbau			
Reben	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1.2 kg/ha Anwendung: Stadium BBCH 07-10 (C-D).	2, 3, 6, 7
Reben	Falscher Mehltau der Rebe Teilwirkung: Graufäule (<i>Botrytis cinerea</i>) Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.125 % Aufwandmenge: 2 kg/ha Anwendung: Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.	2, 3, 7, 8, 9
Reben	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 2.4 kg/ha	2, 3, 7, 8, 10

Feldbau

Hopfen

Falscher Mehltau des Hopfens

Konzentration: 0.25 %
Aufwandmenge: 2.25 - 5 kg/ha
Wartefrist: 2 Woche(n)

2, 3, 11, 12

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 1 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
- 4 1-2 Behandlungen.
- 5 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen des BLW an das Baumvolumen anzupassen.
- 6 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 07-10 (C-D) und eine Referenzbrühmenge von 800 l/ha (Berechnungsgrundlage).
- 7 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
- 8 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 71-81 (J-M, Nachblüte) und eine Referenzbrühmenge von 1600 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 4500 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen des BLW an das Laubwandvolumen anzupassen.
- 9 Auch für die Luftapplikation.
- 10 Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.
- 11 Maximal 5 Behandlungen pro Jahr.
- 12 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.

Anwenderschutz-Auflagen:

- 2 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:

PSM-Sätze

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.